



Beschaffungsamt des BMI, Postfach 41 01 55, 53023 Bonn

HAUSANSCHRIFT
Brühler Straße 3
53119 Bonn

www.beschaffungsamt.de

Betreff: Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Bezug: Ihre Anfrage mit der Nummer 240364
Aktenzeichen: Z13.21-07-03-05/05/2022
Datum: 11.03.2022
Seite 1 von 2
Anlagen: 1

Sehr

ich beziehe mich auf Ihre Anfrage per E-Mail vom 07.02.2022, mit der Sie unter Verweis auf das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) die eingegangenen Angebote sowie den abgeschlossenen Vertrag über IT-Dienstleistungen im Bereich OZG (hier: Konzeption und Design) erhalten möchten.

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Unter einer amtlichen Information ist gemäß § 2 Nr. 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, zu verstehen.

Auf Ihren Antrag hin erteile ich folgenden

Bescheid:

Ihrem Antrag auf Auskunftserteilung gebe ich teilweise statt.

Soweit Sie um die Herausgabe des geschwärzten Vertrages bitten, gebe ich Ihrem Antrag statt und sende Ihnen anbei eine Abschrift des Vertrages.

Soweit Sie um die Herausgabe aller eingegangenen Angebote inkl. der Kosten bitten, lehne ich Ihren Antrag ab. Die Herausgabe dieser Informationen ist nach § 1 Abs. 3, § 3 Nr. 4 IFG nicht vom Anwendungsbereich des IFG umfasst.



Seite 2 von 2

Gemäß § 1 Abs. 3 IFG gehen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen mit Ausnahme des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vor. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV) zählen grundsätzlich zu diesen - das Informationsfreiheitsgesetz verdrängenden - Regelungen, denn das Vergaberecht sieht den Informationszugang nur in bestimmten, ausdrücklich gesetzlich geregelten Fällen vor. Diese Regelungen sind auch abschließend, für eine diesen Regelungen widersprechende allgemeine Anwendung des IFG verbleibt damit kein Raum.

Eine Freigabe von Angebotsinhalten sieht das Vergaberecht ausdrücklich nicht vor, denn diese würde dem das Vergaberecht prägenden Grundsatz des Geheimwettbewerbs entgegenstehen. Das gilt auch nach Abschluss eines Vergabeverfahrens.

Vielmehr ist es dem Beschaffungsamt des BMI sogar ausdrücklich untersagt, die hier begehrten Informationen herauszugeben. So ist in § 5 VgV normiert: „Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen sowie die Dokumentation über Öffnung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote sind auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln“. Die Angebote unterliegen damit einer durch Rechtsvorschrift geregelten Vertraulichkeitspflicht, so dass nach § 3 Nr. 4 IFG kein Anspruch auf Informationszugang besteht.

Diese Auskunft ist für Sie kosten- und gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Beschaffungsamt des BMI, Referat Z 13, Brühler Straße 3, 53119 Bonn, zu erheben.

